Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Energieeffizientes Planen und Bauen (E2D) an der Hochschule Augsburg vom 15. Juli 2008

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Studienziele

Ziel des Bachelor-Studienganges ist die Vermittlung der Befähigung zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der Planung und Realisierung energetisch und betriebswirtschaftlich rationeller Gebäude-Systeme.

Das Studium bietet neben einer breiten Grundlagenausbildung ein den Marktanforderungen angepasstes Profil. Es ist besonders geprägt durch einen interdisziplinären Ansatz, in dem Elemente der Architektur und des Bauingenieurwesen, des Bauprojektmanagements, der Umwelttechnik, der Betriebswirtschaft und der Elektrotechnik ausgewogen und aufeinander abgestimmt in das Studium integriert sind.

Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Fachgebietes sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, bei der Planung und der Ertüchtigung baulicher Anlagen leichter bis mittlerer Schwierigkeit energetisch und betriebswirtschaftlich ausgewogen mitzuwirken, sowie in den sich verändernden Fragestellungen der energetischen Planung rasch einarbeiten zu können.

Durch das Angebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen. Hierbei steht den Studierenden ein breites Angebot aus den Fakultäten Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Betriebswirtschaft und Elektrotechnik zur Verfügung. Das Angebot der Wahlpflichtmodule wird von der Fakultät den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. ³Einer zweisemestrigen Grundlagen- und Orientierungsphase (Grundlagen- und Orientierungsstudium) folgt eine fünfsemestrige, interdisziplinär ausgerichtete Vertiefungsphase, die ein praktisches Studiensemester einschließt. ⁴Das Studium umfasst 210 ECTS.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Ein Modul fasst ein oder mehrere Pflicht- oder Wahlpflichtmodule eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.
- (2) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der **Anlage 1** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - 1. Pflichtmodule sind die Fächer eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede Studentin und jeder Student muss unter Ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen; die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - 3. ¹WahlModule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 5 Studienplan

- (1) ¹Der Fakultätsrat erstellt im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regelungen enthält und der nicht Teil der Studienordnung ist. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Fach auf die Studiensemester,
 - 2. die Wahlpflichtfächer mit Semesterwochenstundenzahl,
 - 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
 - 4. Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen, soweit zu einzelnen Fächern Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen sind,
 - 5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module und Fächer,
 - nähere Bestimmungen zu Abgabetermin und Inhalt des Fachberichts für das praktische Studiensemester,
 - 7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs.2 Satz1 RaPO sind folgende Prüfungen:

- 1. NWS 1 Naturwissenschaften 1
- 2. NHL 1 Nachhaltigkeitslehre 1

§ 7 Grundpraktikum und Praktisches Studiensemester

(1) Das Grundpraktikum umfasst 12 Wochen. Es soll grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden; muss jedoch spätestens bis Ende des 4. Semesters in den vorlesungsfreien Zeiten vollständig abgeleistet sein. Die einzelnen Abschnitte sollen mindestens drei Wochen umfassen. Ein einschlägiges Vorpraktikum wird angerechnet. Redaktioneller Hinweis: Fassung des Abs. 1 ab 1.10.2010 für alle Studierenden, die die ihr Studium nach dem 30.09.2010 aufnehmen oder aufgenommen haben.

- (1) Das Grundpraktikum umfasst 18 Wochen. Es soll grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden; muss jedoch spätestens bis Ende des 4. Semesters in den vorlesungsfreien Zeiten vollständig abgeleistet sein. Die einzelnen Abschnitte sollen mindestens drei Wochen umfassen. Ein einschlägiges Vorpraktikum wird angerechnet. Redaktioneller Hinweis: Fassung des Abs. 1 für alle Studierenden, die die ihr Studium vor dem 30.09.2010 aufgenommen haben.
- (2) ¹Im Rahmen des Studiums muss ein praktisches Studiensemester erfolgreich absolviert werden.
- (3) Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester als fachlich betreuter Bestandteil des Studiums absolviert.
- (4) ¹Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen. ²Wird der praxisbegleitende Unterricht in Blockform angeboten, so verringert sich diese Zeit auf 18 Wochen.
- (5) Das praktische Studiensemester darf nur angetreten werden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von 80 ECTS-Punkten mit Erfolg abgelegt wurden. Die Prüfungskommission kannim Einzelfall Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn die bisher erbrachten Leistungen über dem Durchschnitt liegen oder wenn die Studienverzögerung von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (6) ¹Während des praktischen Studiensemesters muss der oder die Studierende von einer Betreuungsperson betreut werden. ²Entsprechend den Vorgaben im Studienplan ist für das erfolgreiche Absolvieren des praktischen Studiensemesters ein Fachbericht abzugeben. ³Dieser muss insbesondere eine detaillierte Beschreibung der fachlichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters enthalten. ⁴Der Fachbericht wird zur Beurteilung mit herangezogen, ob das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde. ⁵Dabei können die Prädikate "mit Erfolg abgelegt" und "ohne Erfolg abgelegt" vergeben werden.

§ 8 Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen und wird vom Fakultätsrat bestellt. ²Der Fakultätsrat kann weitere Professorinnen oder Professoren der beteiligten Fakultäten als Mitglieder der Prüfungskommission benennen. ³Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Kollegen beratend hinzuziehen. ⁴Das vorsitzende Mitglied bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen. ⁵Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem leichter bis mittlerer Schwierigkeit aus dem Bereich der energieeffizienten Planung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Studierenden können frühestens im letzten Monat des 6. Studiensemesters das Thema für ihre Bachelorarbeit beantragen. ²Ungeachtet der Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit durch die von der Prüfungskommission benannten Aufgabensteller können sich die Studierenden auch mit eigenen Vorschlägen an die Aufgabensteller wenden.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Monate. ²Bei besonderen Aufgabenstellungen kann sie durch die Prüfungskommission auf drei Monate verlängert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben:
 - Leistungspunkte im Umfang von 60 ECTS aus der Orientierungsphase,
 - das mit Erfolg abgeleistete praktische Studiensemester (21 ECTS),
 - Leistungspunkte im Umfang von 60 ECTS aus der Vertiefungsphase.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren abzugeben.

(6) ¹Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst sein, die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission kann festlegen, dass mindestens ein Exemplar in Papierform und eine unverschlüsselte Datei auf Datenträger abzugeben ist; das Format wird von der Prüfungskommission festgelegt.

§ 10 Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Modul-Endnoten

- (1) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit, können die ganzen Notenziffern 1 bis 4 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Für das bestandene Modul wird eine Modulnote gebildet. ²Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Kommastelle gerundeten arithmetischen Mittelwert der dem Modul zugeordneten, gewichteten Teilnoten (Fachnoten). ³Die Gewichte der Teilnoten entsprechen den in **Anlage 1, Spalte 9,** ausgewiesenen Gewichtungen. ⁴Ein Modul ist bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden sind und alle dem Modul zugeordneten Leistungsnachweise (z.B.: Praktika, Übungen) mit Erfolg absolviert sind.

§ 11 Abschlusszeugnis und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 - alle in der Anlage 1, in den Abschnitten 1 bis 4, jeweils Spalte 4, aufgeführten Prüfungen bestanden sind.
 - alle in der Anlage 1, Spalte 2, aufgeführten Module bestanden sind,
 - das praktische Studiensemester mit Erfolg absolviert ist und
 - die Bachelorarbeit bestanden ist.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Fachnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. ²Dabei werden die benoteten Fächer einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der Regelungen in **Anlage 1, Spalte 9** gewichtet.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (4) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen aufgeführt.
- (5) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" abgekürzt "B.Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde und ein Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 9. Juli 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 15. Juli 2008.

Augsburg, den 15. Juli 2008

Prof. Dr.-Ing. H.-E. Schurk Präsident

Die Satzung wurde 15. Juli 2008 am in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2008 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2008.

Abkürzungen

/ WIKGIZG					
BA	=	Bachelorarbeit	Ref	=	Referat
Exl	=	Externe Lehrveranstaltung	S	=	Seminar
FA	=	Fallstudie	schrP	=	schriftliche Prüfung
Fk	=	Fakultät	SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung
Gew	=	Gewicht für Modulendnote	SU	=	seminaristischer Unterricht
GewE	=	Gewicht für Gesamtnote	SWS	=	Semesterwochenstunden
KI	=	Klausur	TN	=	Teilnahmenachweis
Kol	"	Kolloquium	TP	=	Teilprüfung
LN	"	studienbegleitender Leistungsnachweis	Ü	=	Übung
LV	"	Lehrvortrag	V	=	Lehrvortrag
mE	=	mit Erfolg abgelegt	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
οE	=	ohne Erfolg abgelegt	Pr	=	Praktikum
PA	=	Projektarbeit	StA	=	Studienarbeit

<u>Anlage</u>: Übersicht über Module und Leistungsnachweise des Bachelor- Studiengangs Energieeffizientes Planen und Bauen (E2D) an der Hochschule Augsburg

Grundlagen- und Orientierungsphase

1	2	3	4		5		7 che Prüfun- gen	8	9
ID	NR (Sem. Lfd)	Module	sws	Cred- its	Art der Lehrver- anstaltung	Dauer in Minu- ten 1) 2)	Zulas- sungsvor- aus- setzungen 1)	Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachweise 1) 2)	Ergänzende Rege- lungen
		Modul A: Vorlesungsmodule							
1	NWS 1	Naturwissenschaften 1	4	6	SU/V	90-120	-	-	GewE 1
2	IWS 1	Ingenieurwissenschaften 1	4	6	SU/V	90-120	-	-	GewE 1
3	MGL	Mathematische Grundla- gen	6	6	SU/V	90-180	-	1	GewE 1
4	TGL	Theorie und Grundlagen	6	6	SU/V	90-180	-	-	GewE 1
5	NHL 1	Nachhaltigkeitslehre 1	4	6	SU/V	90-120	-	-	GewE 1
6	UFP 1	Umfeldplanung 1	4	6	SU/V	90/120	-	-	GewE 1
		Module B: Projektmodule							
7	DEM 1	Designmethodik 1	4	6	SU/Ü/Pr/S	1	-	2 STA	Endnote aus 2 STA je Gew 1,0 GewE 2
8	KM 1+2	Konstruktionsmethodik	8	12	SU/Ü/Pr/S	-	-	4 STA	Endnote aus 4 STA je Gew 1,0 GewE 4
9	BK 1	Baukultur 1	4	6	SU/Ü/Pr/S	-	-	2 STA	Endnote aus 2 STA je Gew 1,0 GewE 2
		Summe	44	60					

Das Nähere, auch ZV zu KL, wird im Studienplan festgelegt
 Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung

Vertiefungsphase

1	2	3	4 5		6 7 Schriftli- che/mündliche Prüfungen		8	9	
ID	NR (Sem. Lfd)	Module	sws	Cre- dits	Art der Lehrve- ranst.	Dauer in Minuten 1) 2)	Zulas- sungs- vorauss. 1) 2)	Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachw. 1) 2)	Ergänzende Regelungen
		Module A: Vorlesungsmodule							
1	NWS 2	Naturwissenschaften 2	4	6	SU/V	90-180			GewE 1
2	IWS 2	Ingenieurwissenschaften 2	4	6	SU/V	90-180			GewE 1
3	NHL 2	Nachhaltigkeitslehre 2	4	6	SU/V	90-180			GewE 1
4	UFP 2	Umfeldplanung 2	4	6	SU/V	90-180			GewE 1
5	NWS 3	Naturwissenschaften 3	4	6	SU/V	90-180			GewE 1
6	BK 2	Baukultur 2	4	6	SU/V	90-180			GewE 1
		Module B: Projektmodule							
7	FTECH	Fassadentechnologie	6	6	SU/Ü/PA/S /Exl	-	-	2 STA	Endnote aus 2 STA je Gew 1 GewE 2
8	DEM 2	Designmethodik 2	6	6	SU/Ü/PA/S /Exl	-	-	2 STA	Endnote aus 2 STA je Gew 1 GewE 2
9	KM 3	Konstruktionsmethodik 3	6	6	SU/Ü/PA/S /Exl	-	-	2 STA	Endnote aus 2 STA je Gew 1 GewE 2
10	ENE 1	Energieeffizienz 1	6	6	SU/Ü/PA/S /Exl	-	-	2 STA	Endnote aus 2 STA je Gew 1 GewE 2
11	ENE 2	Energieeffizienz 2	6	6	SU/Ü/PA/S /Exl	-	-	2 STA	Endnote aus 2 STA je Gew 1 GewE 2
12	BK 3	Baukultur 3	6	6	SU/Ü/PA/S /Exl	-	-	2 STA	Endnote aus 2 STA je Gew 1 GewE 2
		Wahlpflichtmodule 3)							
13	FWP	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	6	9	SU/S/Pr	-	-	LN	GewE 1 pro 3 SWS
14	BIO+KL	Bionik und Klimatik	4	4	SU/S/Pr	i	-	LN	GewE 2
15	AWPF	Allgemeinwissenschaftli- ches Wahlpflichtfach	2	2	SU/S/Pr	-	-	LN	GewE 1

1	2	3		4	6 7 Schriftli- che/mündliche Prüfungen		8	9	
ID	NR (Sem. Lfd)	Module	sws	Cre- dits	Art der Lehrve- ranst.	Dauer in Minuten 1) 2)	Zulas- sungs- vorauss. 1) 2)	Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachw. 1) 2)	Ergänzende Regelungen
		Übergreifende Ingenieur- Qualifikation							
16	ÖKON 1	Ökonomie 1	6	6	SU/Ü/PA/S /Exl	90-180	LN	3 STA	Endnote aus 3 STA Gew je 0,25 und Prüfung Gew 0,25 GewE 1
17	ÖKON 2	Ökonomie 2	6	6	SU/Ü/PA/S /Exl	90-180	LN	3 STA	Endnote aus 3 STA Gew je 0,25 und Prüfung Gew 0,25 GewE 1
18	ВАМ	Baumanagement	6	6	SU/Ü/PA/S /Exl	90-180	LN	3 STA	Endnote aus 3 STA Gew je 0,25 und Prüfung Gew 0,25 GewE 1
19	PROE	Projektentwicklung	6	6	SU/Ü/PA/S /Exl	90-180	LN	3 STA	Endnote aus 3 STA Gew je 0,25 und Prüfung Gew 0,25 GewE 1
20	PRÄ	Präsentationsmethodik	6	6	SU/Ü/PA/S /Exl	90-180	LN	3 STA	Endnote aus 3 STA Gew je 0,25 und Prüfung Gew 0,25 GewE 1
21	BA	Bachelorarbeit	6	12	BA		Vgl. § 9		GewE 3
		Praktisches Studiense- mester							
22	PSS	Praktische Tätigkeit		21	SU/Ü/Pr		Vgl.§7 (2)		Prädikat mE/oE
		Summe	106	150					

Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung
aus dem Wahlpflichtkatalog nach Festlegung des Studienplans im Umfang von insgesamt 13 ECTS, wobei das Modul 14 auf jeden Fall abzulegen ist.